



Direktvermarktung von Geflügel und Kaninchen

Meldung gem. VO (EG) 853/2004, Artikel 4

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Im Wege der Bezirkshauptmannschaft

Eingangsstempel

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes auswählen (= eine Auswahlmöglichkeit, = mehrere Auswahlmöglichkeiten)

Unterlagen bitte nur in Kopie vorlegen – Originale können nicht retourniert werden!

1. Landwirtschaftliches Lebensmittelunternehmen (Meldender Betrieb)

(Schlachtung von insgesamt weniger als 10 000 Stück Hühner, Enten, Gänse, Puten oder 5000 Stück Kaninchen aus eigener Produktion jährlich)

1.1 Allgemeine Daten

Name / Bezeichnung _____

Betriebsnummer (LFBIS-Nr.) _____

E-Mail _____

Telefon _____

Straße _____ Nummer _____

PLZ _____ Ort _____

1.2 Angaben zur Person

Anrede _____

Geburtsdatum (Format TT.MM.JJJJ) _____

1.3 Verantwortliche Person ¹

Vorname _____

Familienname / Nachname _____

Titel _____ Nachgestellte Titel _____

Geburtsdatum (Format TT.MM.JJJJ) _____

Telefon _____

Straße _____ Nummer _____

PLZ _____ Ort _____

Funktion _____

1.4 Zusätzliche Angaben für Geflügelbetriebe

QGV QGV-Mitglied (Österreichische Qualitätsgeflügelvereinigung) ² Ja Nein

QGV Mitgliedsnummer _____

Betreuungstierärztin/-arzt ³

Vorname _____

Familienname / Nachname _____

Titel _____ Nachgestellte Titel _____

Straße _____ Nummer _____

PLZ _____ Ort _____

¹ Im Falle von juristischen Personen oder eingetragenen Personengesellschaften: verantwortliche Person gem. § 93 LMSVG

² Die QGV-Mitgliedschaft ist nicht verpflichtend.

³ Der Betreuungstierarzt gem. § 3 Geflügelhygieneverordnung ist ab einer Haltung von 350 Stück Geflügel verpflichtend anzugeben.

2. Umfang der Direktvermarktung

3.1 Mengen

Tierart (Hühner, Enten, Gänse, Puten, Kaninchen, ...)	Abgabe ganzer Tierkörper voraussichtliche Zahl / Jahr	Zerlegemenge voraussichtliche Kilogramm / Jahr

4. Abgabe

4.1 Abgabe an

Das Geflügel / die Kaninchen werden ausschließlich abgegeben an

- **Konsumenten** (Endverbraucher) Ja Nein

- **Einzelhandel zur direkten Abgabe an den Endverbraucher** Ja Nein

Name und Anschrift

- **Gastronomie** Ja Nein

Name und Anschrift

5. Bestätigung

Die einschlägigen Bestimmungen der Lebensmittel-Direktvermarktungsverordnung sind mir bekannt.

Ich bestätige, dass folgende Punkte eingehalten werden:

- Die Tiere beziehungsweise die Tierkörper werden vor und nach der Schlachtung von einer dafür ausgebildeten Person untersucht.
- Die Tötung und damit zusammenhängende Tätigkeiten werden nur von Personen durchgeführt, die über eine entsprechende Fachkenntnis verfügen; dabei werden die Tiere von vermeidbarem Schmerz, Stress und Leiden verschont.
- Jede Kontamination des Fleisches wird vermieden.
- Die Schlachtkörper werden so schnell wie möglich auf eine Temperatur von nicht mehr als +4°C abgekühlt, es sei denn, das Fleisch wird in warmem Zustand zerlegt.
- Wird Fleisch in warmem Zustand zerlegt, wird es unmittelbar nach der Zerlegung auf +4°C abgekühlt oder verarbeitet.
- Auch beim Transport des Fleisches wird eine Temperatur von +4°C nicht überschritten.
- Tierische Nebenprodukte werden vorschriftsmäßig entsorgt.
- Bei der Abgabe außerhalb des Produktionsbetriebes durch eine andere Person als den Produzenten wird das Fleisch in geeigneter Weise mit dem Hinweis „aus bäuerlicher Schlachtung“, dem Namen und der Adresse des Produzenten sowie dem Schlachtdatum versehen.

5.1 Ausbildung

Zur Zeit verfügt / verfügen folgende Person/en über die nötige Ausbildung

gem. § 8 Abs. 2 Lebensmittelhygienedirektvermarktungsverordnung:

5.2 Schlachtung

erfolgt am eigenen Betrieb

Ich stelle folgende Voraussetzungen in den Schlacht-/Zerlegeräumlichkeiten sicher: leicht zu reinigen und zu desinfizieren, instandgehalten, Handwaschbecken mit Kalt- und Warmwasserzufuhr, ausreichende Größe, Belüftung und Beleuchtung.

erfolgt in einem anderen landwirtschaftlichen Betrieb

Erklärungen der betriebsverantwortlichen Person der ausgelagerten Schlachtstätte werden von dieser im Anhang 1 abgegeben.

erfolgt in einem zugelassenen Betrieb

Name Schlachtbetrieb	Adresse	Zulassungsnummer

Die betriebsverantwortliche Person des meldenden Betriebes

- bestätigt, dass die geschlachteten Tiere getrennt unter eigenem Namen vermarktet werden
- und verpflichtet sich, alle Angaben durch Vorlage von Unterlagen und Informationen auf Verlangen der Behörde nachzuweisen.

Unterschrift

Kontakt / Einreichung

Für Rückfragen oder zum Einreichen des Formulars:

- **Anschrift** Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen
4021 Linz • Bahnhofplatz 1
- **Telefon** (+43 732) 77 20-142 41
- **E-Mail** esv.post@ooe.gv.at

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.

Ausgelagerte Schlachtstätte

1. Landwirtschaftliches Lebensmittelunternehmen

(Schlachtung von insgesamt weniger als 10 000 Stück Hühner, Enten, Gänse, Puten oder 5000 Stück Kaninchen jährlich)

1.1 Allgemeine Daten

Name / Bezeichnung _____

Betriebsnummer (LFBIS-Nr.) _____

E-Mail _____

Telefon _____

Straße _____ Nummer _____

PLZ _____ Ort _____

1.2 Angaben zur Person

Anrede _____

Geburtsdatum (Format TT.MM.JJJJ) _____

1.3 Verantwortliche Person¹

Vorname _____

Familienname / Nachname _____

Titel _____ Nachgestellte Titel _____

Geburtsdatum (Format TT.MM.JJJJ) _____

Telefon _____

Straße _____ Nummer _____

PLZ _____ Ort _____

Funktion _____

¹ Im Falle von juristischen Personen oder eingetragenen Personengesellschaften: verantwortliche Person gem. § 93 LMSVG

2. Bestätigung

Die betriebsverantwortliche Person der ausgelagerten Schlachtstätte bestätigt, dass

- eine Liste mit Namen und Adressen aller landwirtschaftlichen Betriebe, die diese Schlachtstätte nutzen, geführt wird und dabei die Herkunft, die Zahl der Tiere, das Datum der Schlachtung und der Name der/s Untersucherin/s und das Ergebnis der Untersuchungen aufgezeichnet werden,
- die Gesamtmenge der geschlachteten Tiere in der Schlachtstätte und die Einzelproduktionsmenge jedes Mitgliedes nicht die im § 8 Lebensmittel-Direktvermarktungsverordnung festgelegten Grenzen von weniger als 10 000 Stück Hühner, Enten, Gänse, Puten oder 5000 Stück Kaninchen aus eigener Produktion jährlich übersteigt,
- die Landwirte die Tiere getrennt unter ihrem eigenen Namen schlachten und vermarkten,
- und verpflichtet sich, alle Angaben durch Vorlage von Unterlagen und Informationen auf Verlangen der Behörde nachzuweisen.

Unterschrift

Bestätigung Amtstierärztin / Amtstierarzt

von Amtstierärztin / Amtstierarzt auszufüllen

Bestimmungen

Die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 werden erfüllt: Ja Nein

Ort, Datum

Unterschrift Amtstierärztin / Amtstierarzt